

OGH: Wegzeiten sind nur in Ausnahmefällen Arbeitszeit

Der OGH hat in einer ganz neuen Entscheidung Wegzeiten von Monteuren als Arbeitszeit gewertet. Allerdings nur in einem speziellen Fall, der in der Bauwirtschaft kaum vorkommt.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Folgender Fall war zu entscheiden: Das betroffene Unternehmen stellt Heizthermen her und bietet in Österreich flächendeckend ein Service (Wartungen, Reparaturen) dazu an. Jeder Monteur hat zu diesem Zweck einen Lieferwagen, mit dem er morgens von zu Hause zu dem oder den Kunden fährt und am Abend wieder heimkehrt. Dabei gibt er dem Unternehmen den genauen Parkplatz, auf dem der Wagen während der Nacht steht, bekannt. In der Nacht kommt ein Lieferteam des gleichen Unternehmens zum Wagen, öffnet diesen mit einem Zweitschlüssel und bestückt den Wagen mit den für das Service erforderlichen Ersatzteilen. Aus diesem Grund müssen die Monteure den eigentlichen Firmensitz nie aufsuchen.

Das Unternehmen bezahlte – wie es meinte freiwillig – die Wegzeiten zwischen Wohnort und Kunden mit Ausnahme eines „Selbstbehalts“ von jeweils ½ Stunden. Der Selbstbehalt wurde damit begründet, dass ansonsten Wegzeiten von zu Hause auf den Arbeitsplatz auch nicht bezahlt werden würden. Verfahrensgegenständlich war die Frage, ob dieser Selbstbehalt zulässig sei oder ob die gesamte Wegstrecke zur

Gänze als Arbeitszeit zählen würde.

OGH: spezieller Sachverhalt

Im Anlassfall entschied der OGH (unter Berufung auf ein neues EuGH-Urteil), dass es sich hier um Arbeitszeit handelt und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Arbeitnehmer über die Wegzeit nicht frei disponieren konnten. So sei es einem Monteur nicht möglich gewesen, am Einsatzort zu nächtigen. Denn der Wagen musste zum Wohnort des Monteurs zurückkehren, um in der Nacht vom Lieferteam mit den erforderlichen Ersatzteilen bestückt werden zu können. Aus diesem Grund handelt es sich bei allen Wegzeiten um Arbeitszeiten.

Allerdings wies der OGH in der Entscheidungsbegründung ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier eben um eine spezielle Sachverhaltskonstellation gehandelt hat. Namentlich zitiert er auch seine frühere Judikatur zu den Wegzeiten in der Bauwirtschaft, die er nicht als Arbeitszeit gewertet hatte. Deutlich ist dem Urteil zu entnehmen, dass der OGH seine Rechtsansicht dem Grunde nach beibehält, sich der Anlassfall aber eben von den früheren Fällen unterschied und daher anders zu entscheiden war.

Praktische Auswirkungen?

Die Entscheidung bestätigt im Ergebnis, dass Wegzeiten grundsätzlich keine Arbeitszeit sind, wenn der Arbeitnehmer kein Fahrzeug im Auftrag des Arbeitgebers lenkt. Wegzeiten sind auch dann keine Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer zwar ein Firmenfahrzeug lenkt, dieses der Arbeitgeber aber bloß zur Verfügung gestellt hat und es ihm letztlich egal ist, ob die Arbeitnehmer es nutzen oder nicht.

Lenkzeitenvergütung

Der Kollektivvertrag sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Lenkzeitenvergütung vor (für Bauarbeiter aktuell in Höhe von 11,19 Euro je Lenkstunde). Sowohl der EuGH als auch der OGH hatten sich nur mit der Frage des Arbeitszeitbegriffs zu beschäftigen und beide wiesen darauf hin, dass Entgeltansprüche nicht verfahrensgegenständlich waren und diese auch allenfalls anders geregelt werden können. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Regelung zur Lenkzeitenvergütung im Kollektivvertrag durch diese beiden Entscheidungen nicht betroffen ist und auch weiterhin vollinhaltlich zur Anwendung kommt.

Welcher Lohn gebührt einem Eisenbieger?

Eisenbieger sind als angelernte Arbeiter in die Lohngruppe (LG) IIIc des Kollektivvertrags Bauindustrie/Baugewerbe einzustufen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um keinen Lehrberuf handelt, stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein Arbeitnehmer angelernt ist und bis zu welchem Zeitpunkt er sich noch in der Anlernphase befindet. Nach Ansicht des OGH muss ein

Eisenbieger selbständig einen Bewehrungsplan lesen können. Kann er dies nicht und muss er vom Vorarbeiter eingewiesen werden, ist er kein Eisenbieger im Sinne des Kollektivvertrags, sondern ein Bauhilfsarbeiter und damit in die LG IV einzustufen.

Der Entscheidung ist damit grundsätzlich zu entnehmen, dass für die in der LG III aufgezählten Tätigkeiten eine Anlernzeit besteht.

Vorsicht ist aber bei Facharbeitertätigkeiten geboten, weil für diese der Kollektivvertrag etwas anderes anordnet. Wird ein Arbeiter, der keine Lehrabschlussprüfung hat, zu Tätigkeiten eingesetzt, die an sich Facharbeitertätigkeiten sind, hat er für diese Zeit Anspruch auf den Facharbeiterlohn (LG IIB). Das gilt nach der Rechtsprechung auch dann, wenn die Arbeit qualitativ völlig unbrauchbar ist.